

EINWOHNERGEMEINDE LOHN-AMMANNSEGG



REGLEMENT ÜBER DIE ABFALL- BEWIRTSCHAFTUNG

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|---|
| 1. Allgemeines | 3 |
| § 1 Geltungsbereich..... | 3 |
| § 2 Gemeindeaufgabe | 3 |
| § 3 Vollzug..... | 3 |
| § 4 Abfallvermeidung durch die Bevölkerung | 4 |
| § 5 Selbstbindung des Gemeinwesens | 4 |
| § 6 Zulässige Entsorgungswege | 4 |
| 2. Entsorgung der einzelnen Abfallarten | 5 |
| § 7 Kompostierbare Abfälle..... | 5 |
| § 8 Andere verwertbare Abfälle..... | 5 |
| § 9 Sonderabfälle oder andere schadstoffhaltige Abfälle | 5 |
| § 10 Kehricht- und Sperrgutabfuhr | 6 |
| § 11 Verwendung gebührenpflichtiger Gebinde | 6 |
| § 12 Bereitstellen der Abfälle | 7 |
| 3. Finanzielles..... | 7 |
| § 13 Gebühren..... | 7 |
| § 14 Abfallrechnung | 8 |
| 4. Diverses..... | 8 |
| § 14a Informationspflichten..... | 8 |
| § 15 Bewilligungen für Grossveranstaltungen | 8 |
| § 16 Rechtsschutz | 8 |
| § 17 Strafbestimmungen..... | 9 |
| 5. Schlussbestimmungen..... | 9 |
| § 18 Inkraftsetzung | 9 |

REGLEMENT ÜBER DIE ABFALLBEWIRTSCHAFTUNG

Die Einwohnergemeinde Lohn-Ammannsegg (nachfolgend Gemeinde) erlässt gestützt auf

- § 56 des Gemeindegesetzes (BGS 131.1) vom 16. Februar 1992
- § 147 und § 150 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (BGS 712.15) vom 04. März 2009
- § 4 Abs. 2 des Gesetzes über das kantonale Strafrecht und die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (BGS 311.1) vom 14. September 1941

folgendes Reglement.

1. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für das Vermeiden, Sortieren, Sammeln, Transportieren und Behandeln von:

- a. Siedlungsabfällen, d.h. aus Haushalten stammende Abfälle sowie Abfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffen und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind;
- b. Sonderabfälle aus Haushaltungen und nicht betriebsspezifische Sonderabfälle bis zu 20 kg pro Anlieferung aus Unternehmen mit weniger als 10 Vollzeitstellen.

§ 2 Gemeindeaufgabe

¹ Die Gemeinde sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle sowie Kleinmengen von Sonderabfällen geordnet gesammelt und ihren Eigenschaften und ihrer Zusammensetzung entsprechend behandelt werden.

² Industrie-, Dienstleistungs- oder Gewerbebetriebe sowie grössere öffentliche Betriebe, welche im Vergleich zu den Privathaushalten überdurchschnittliche Mengen von Siedlungsabfällen an die öffentlichen Sammeldienste abgeben, können dazu verpflichtet werden, ihre Abfälle oder gewisse Abfallkategorien in eigener Verantwortung direkt an die zugewiesene Abfallanlage zu bringen.

³ Die Bau- und Werkkommission entscheidet und verfügt, welche Betriebe ihre Abfälle oder gewisse Abfallkategorien in eigener Verantwortung direkt zu entsorgen haben.

§ 3 Vollzug

¹ Soweit in diesem Reglement nicht anders bestimmt, ist für die Organisation und die Überwachung der Abfalldienste sowie den Vollzug dieses Reglements der Gemeinderat zuständig. Er kann die Umweltschutzkommission zur Beratung beiziehen.

² Der Gemeinderat kann den Sammel- und Abfuhrdienst auf private Unternehmen übertragen.

³ Die Administration obliegt der Gemeindeverwaltung.

⁴ Die Umweltschutzkommission berät die Bevölkerung in allen Fragen der Vermeidung, Wiederverwertung und umweltverträglichen Entsorgung von Abfällen. Sie erstellt dazu ein aktuelles Entsorgungsblatt, das an alle Haushalte abgegeben wird.

⁵ Die Gemeinde kann sich zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Reglement mit anderen Gemeinden zusammenschliessen oder einem bestehenden Zusammenschluss beitreten.

§ 4 Abfallvermeidung durch die Bevölkerung

Jedes Gemeindemitglied soll sich in seinem Wirkungskreis darum bemühen, dass möglichst wenig und nur solche Abfälle entstehen, die sich ohne nachhaltige Beeinträchtigung der Umwelt beseitigen lassen.

§ 5 Selbstbindung des Gemeinwesens

¹ Die Gemeindebehörden und die Gemeindeverwaltung achten bei ihrer Tätigkeit, namentlich beim Kauf von Produkten sowie bei der Vergebung von Aufträgen darauf, dass Abfälle und problematische Stoffe möglichst vermieden werden.

² Sie unterstützen die Verwertung von Abfällen, indem sie Recycling-Produkte und wiederverwertbare Produkte bevorzugen.

§ 6 Zulässige Entsorgungswege

¹ Gartenabfälle, rohe Küchenabfälle und weitere kompostierbare Abfälle sollen an ihrem Entstehungsort in Haus, Hof und Garten kompostiert werden. Soweit dies nicht möglich ist, sind sie in die Grünabfuhr zu geben.

² Alle übrigen Abfälle müssen sortiert den Sammelvorrichtungen der Verkaufsstellen zurück- oder, soweit dies nicht möglich ist, den öffentlichen Sammeldiensten übergeben werden.

³ Den einzelnen Sammelvorrichtungen dürfen nur diejenigen Abfälle zugeführt werden, die nach ihrer Zusammensetzung und Menge für die vorgesehene Beseitigungsart bestimmt und geeignet sind.

⁴ Andere als die vorstehend aufgeführten Entsorgungswege sind unzulässig, insbesondere:

- ist es verboten und strafbar, Abfälle liegen zu lassen, wegzuwerfen (Littering) oder an unzulässigen Orten zu entsorgen (wildes Deponieren);

- dürfen im Freien sowie in Hausfeuerungsanlagen keine Abfälle verbrannt werden. Ausgenommen ist das Verbrennen natürlicher Wald-, Feld- und Gartenabfälle, wenn dadurch keine übermässigen Immissionen entstehen.
- ist das Einleiten von Abfällen in die Kanalisation untersagt.

2. Entsorgung der einzelnen Abfallarten

§ 7 Kompostierbare Abfälle

¹ Die Gemeinde fördert die dezentrale Verwertung kompostierbarer Abfälle, indem sie

- die Bevölkerung beim Einrichten sowie beim Betrieb von Kompostanlagen berät;
- einen Häckseldienst organisiert.

² Soweit eine dezentrale Verwertung durch die Abfallinhaber nicht möglich ist, organisiert die Gemeinde eine Grünabfuhr und übernimmt die Verwertung.

§ 8 Andere verwertbare Abfälle

¹ Die Gemeinde sorgt für die getrennte Sammlung und Verwertung der übrigen verwertbaren Abfälle. Sie bestimmt die Sammelstellen und organisiert in welchen zeitlichen Abständen die Separatsammlungen durchgeführt werden.

² Altpapier und Karton werden direkt gesammelt und abgeführt (Holsystem).

³ Das Entsorgungsblatt enthält die detaillierten Informationen zu den verschiedenen Sammlungen.

⁴ Der Gemeinderat kann die Separatsammlungen auf weitere Abfallarten ausdehnen, deren Wiederverwertung die Umwelt weniger belastet als die Beseitigung.

§ 9 Sonderabfälle oder andere schadstoffhaltige Abfälle

¹ Die Inhaberinnen und Inhaber von Sonderabfällen oder anderen schadstoffhaltigen Abfällen, die aufgrund ihrer Zusammensetzung einer besonderen Behandlung bedürfen, müssen diese der Verkaufsstelle zurückgeben oder, wenn dies nicht möglich ist, den öffentlichen Sammeldiensten übergeben.

² Sonderabfälle und andere Abfälle, die aufgrund ihrer Zusammensetzung Mensch und Umwelt gefährden, dürfen nicht mit den Siedlungsabfällen vermischt oder in die Kanalisation eingeleitet werden.

³ Die Gemeinde führt mindestens einmal pro Jahr eine Sammlung für Sonderabfälle aus Haushalten und Kleingewerben durch. Die Inhaberinnen und Inhaber grösserer Mengen solcher Sonderabfälle sind angewiesen, diese in eigener Verantwortung zu entsorgen.

⁴ Als Sonderabfälle oder andere schadstoffhaltige Abfälle im vorstehenden Sinn gelten namentlich:

- Batterien und wiederaufladbare Akkumulatoren;
- Entladungslampen (Leuchtstoffröhren und Energiesparlampen);

- Thermometer;
- Medikamente;
- Putz- und Reinigungsmittel;
- Heimwerkerchemikalien (Farben, Lacke, Leime, Lösungsmittel);
- Labor- und Fotochemikalien;
- Säuren und Laugen;
- Pflanzenschutzmittel und Insektizide;
- Kühlgeräte (Kühlschränke, Kühltruhen, Klimaanlage, Wärmepumpen, etc.);
- elektrische und elektronische Geräte.

⁵ Die Entsorgung von Tierkadavern, Giften und ausgedienten Fahrzeugen richtet sich nach der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

§ 10 Kehr- und Sperrgutabfuhr

¹ Die Gemeinde organisiert für die übrigen Siedlungsabfälle (inkl. Sperrgut), für die keine Separatsammlung möglich ist, eine Abfuhr.

² Die Abfuhr erfolgt in der Regel einmal pro Woche. Die Umweltschutzkommission legt in Absprache mit den Technischen Diensten und zusammen mit dem Abfuhrunternehmen den Abfuhrplan fest.

§ 11 Verwendung gebührenpflichtiger Gebinde

¹ Die Abfälle sind wie folgt für die Kehr- und Sperrgutabfuhr bereitzustellen:

- in offiziellen gebührenpflichtigen KEBAG-Säcken mit einem Fassungsvermögen von 17, 35, 60 oder 110 Litern;
- in privaten Gebinden, wie nicht offiziellen Säcken mit einem Fassungsvermögen bis zu 60 Litern oder Schachteln, verschnürten Bündeln oder Einzelgegenständen mit einem Höchstgewicht bis 10 kg; diese sind mit einer Bündelmarke zu versehen;
- in privaten Gebinden, wie nicht offiziellen Säcken mit einem Fassungsvermögen bis zu 110 Litern oder Schachteln und Einzelgegenständen (Sperrgut) mit einem Höchstgewicht von 18 kg und einer Höchstlänge von 120 cm; diese sind mit einer Sperrgutmarke zu versehen; für grössere Stücke sind zwei Sperrgutmarken zu verwenden;
- in Containern mit einem Fassungsvermögen von maximal 240 bzw. 800 Litern; diese sind, soweit sie unmittelbar als Kehr- und Sperrgutbehältnisse dienen, pro Leerung mit dem entsprechenden Containerband zu versehen. Andernfalls dürfen sie nur mit offiziellen KEBAG-Säcken oder privaten Gebinden mit den entsprechenden Gebührenmarken gefüllt werden.

² Der Vertrieb der KEBAG-Säcke, Bündelmarken, Sperrgutmarken sowie Containerbänder erfolgt über private Verkaufsstellen.

§ 12 Bereitstellen der Abfälle

¹ Die Abfälle dürfen frühestens am Abend vor dem Abfuhrtag und müssen spätestens bis 07.00 Uhr am Abfuhrtag am Strassenrand bereitgestellt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass sie weder zu Fuss Gehende noch den Verkehr beeinträchtigen.

² Nach Möglichkeit ist darauf zu achten, dass für die Abfälle mehrerer Liegenschaften ein gemeinsamer Bereitstellungsplatz bestimmt werden kann.

³ Bei grösseren Überbauungen und Mehrfamilienhäusern kann die Bau- und Werkkommission im Baubewilligungsverfahren die Verwendung von Containern als Kehrichtsammelbehältnisse vorschreiben.

⁴ Soweit Abfallcontainer verwendet werden, sind diese in einem technisch einwandfreien und sauberen Zustand zu halten.

⁵ Bei besonderen Verhältnissen, insbesondere bei Sackgassen ohne ausreichende Wendepunkte und schwer befahrbaren Strassen, wird der Bereitstellungsplatz durch die Technischen Dienste in Absprache mit dem Abfuhrunternehmen festgelegt.

3. Finanzielles

§ 13 Gebühren

¹ Die Kosten für die Sammlung, den Transport und die Behandlung der Abfälle werden den Verursachenden überbunden.

² Durch die KEBAG-Sackgebühren und -Gebührenmarken werden die Kosten für die Behandlung der nicht verwertbaren Siedlungsabfälle durch die KEBAG abgegolten. Die Preise der Gebührensäcke und Gebührenmarken richten sich nach dem Gebührensatz der KEBAG.

³ Zur Deckung der übrigen Kosten im Zusammenhang mit der Sammlung, dem Transport und der Behandlung der verwertbaren und unverwertbaren Siedlungsabfälle (einschliesslich der Sonderabfälle im Sinne von § 9), der Abgabe auf Abfällen gemäss GWBA, sowie zur Abgeltung des allgemeinen Verwaltungsaufwandes wird eine Grundgebühr für sämtliche Wohneinheiten sowie alle Gewerbe-, Dienstleistungs- und Industriebetriebe erhoben. Bei den Gewerbe-, Dienstleistungs- und Industriebetrieben richtet sich die Höhe der Grundgebühr nach der Betriebsgrösse. Eine allfällige Mehrwertsteuer wird zusätzlich erhoben.

⁴ Die Gemeindeversammlung legt den Gebührenrahmen im Anhang fest. Innerhalb dieses Rahmens entscheidet der Gemeinderat aufgrund der Abfallrechnung über die Höhe der Gebühren.

⁵ Der Gemeinderat kann die Gebühr angemessen reduzieren oder erlassen, wenn diese zu einer besonderen Härte für die Gebührenpflichtigen führen würde oder ein offensichtliches Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung bestehen würde.

⁶ Die Rechnungstellung an die Grundeigentümerschaft erfolgt mindestens einmal jährlich. Die Gemeindeverwaltung kann Akontozahlungen verlangen.

§ 14 Abfallrechnung

Die Gemeinde führt als Spezialfinanzierung in ihrer Jahresrechnung eine Abfallrechnung. In dieser sind alle Aufwendungen und Einkünfte für die Sammlung, den Transport, die Wiederverwertung und die Beseitigung der Abfälle zu verbuchen.

4. Diverses

§ 14a Informationspflichten

Die Umweltschutzkommission

- informiert über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen und hält die Bevölkerung zum Separatsammeln an;
- macht die Bevölkerung und das Gewerbe auf ihre Pflichten nach diesem Reglement aufmerksam und erteilt zusammen mit der Gemeindeverwaltung Antwort auf Fragen im Zusammenhang mit der korrekten Beseitigung von Abfällen;
- weist insbesondere die Verkaufsstellen sowie die Konsumentinnen und Konsumenten auf die Rücknahme- bzw. Rückgabepflicht von Sonderabfällen und anderen schadstoffhaltigen Abfällen hin;
- orientiert in regelmässigen Abständen über die verschiedenen Sammeldienste (Entsorgungswege), die Daten der Separatsammlungen und über die Standorte der Sammelstellen;
- erstattet dem Gemeinderat regelmässig Bericht über den Stand und die Kosten der Abfallbewirtschaftung, über die bei den einzelnen Kategorien angefallenen Abfallmengen, über verbesserte oder neue Entsorgungswege, über Probleme bei der Abfallbeseitigung sowie über weitere Punkte, die für die Verursachenden und die Inhaberinnen und Inhaber von Abfällen von Belang sind.

§ 15 Bewilligungen für Grossveranstaltungen

Bei der Bewilligung von Grossveranstaltungen und Anlässen, die einer Bewilligung durch die Gemeinde unterstehen, kann die Bewilligungsbehörde durch entsprechende Auflagen dafür sorgen, dass Möglichkeiten zur Abfallvermeidung wahrgenommen, Abfälle getrennt gesammelt und umweltgerecht behandelt werden.

§ 16 Rechtsschutz

¹ Gegen Verfügungen gestützt auf dieses Reglement kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung oder der öffentlichen Bekanntmachung beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

² Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen. Über Beschwerden gegen Abfallgebühren urteilt die kantonale Schatzungskommission.

§ 17 Strafbestimmungen

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieses Reglements verstösst oder erlassenen Verfügungen zuwiderhandelt, wird auf Antrag der Gemeinde durch die Friedensrichterin oder den Friedensrichter mit einer Busse bestraft. Vorbehalten bleibt die Anwendung der Strafbestimmungen des kantonalen und eidgenössischen Rechts.

² Die Gemeinde kann den Verursachenden für Abklärungen und Aufwendungen im Zusammenhang mit Verstössen gegen dieses Reglement eine Umtriebsentschädigung bis maximal CHF 500.00 auferlegen.

5. Schlussbestimmungen

§ 18 Inkraftsetzung

¹ Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 2017 in Kraft.

² Mit Inkraftsetzung dieses Reglements sind alle damit im Widerspruch stehenden früheren Erlasse und Beschlüsse aufgehoben.

³ Die Teilrevision des Anhangs 1, Gebührenrahmen Kat. D, dieses Reglements tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Bau- und Justizdepartement genehmigt worden ist, auf den 01. Januar 2021 in Kraft.

⁴ Die Teilrevision des Ingresses, der §§ 1, 3, 6, 9, 10, 13, 14a, 16 und 17, sowie der Anhang 1 dieses Reglements tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und durch das Bau- und Justizdepartement genehmigt worden ist, rückwirkend auf den 01. Januar 2023 in Kraft.

Genehmigt von der Gemeindeversammlung mit Beschluss Nr. 16005 am 17. Juni 2016.

Der Gemeindepräsident

sig. Markus Sieber

Der Gemeindeschreiber

sig. Stephan Richard

Genehmigt vom Regierungsrat mit RRB Nr. 42 vom 10.01.2017

Anpassung des Gebührenrahmens der Kategorie D genehmigt von der Gemeindeversammlung mit Beschluss Nr. 20003 am 07. Dez. 2020.

Der Gemeindepräsident

sig. Markus Sieber

Der Gemeindeschreiber

sig. Felix Marti

Genehmigt vom Bau- und Justizdepartement mit Verfügung vom 08. März 2021

Diverse Nachführungen (Inhaltsverzeichnis, Ingress, § 1 lit. a - c, § 3 Abs. 4, § 6 Abs. 2 und 4, § 9 Titel sowie Abs. 1 und 3 bis 5, § 10 Titel und Abs. 2, § 13 Abs. 3 bis 6, § 14a, § 16 Abs. 1 und 2, § 17 Abs. 1 und 2, § 18 Abs. 4, sowie Anhang 1 (Verursacherkategorien und Höhe der Gebühren) von der Gemeindeversammlung genehmigt mit Beschluss Nr. 23003 am 16. Januar 2023.

Die Gemeindevizepräsidentin
sig. Jsabelle Scheidegger-Blunschy

Der Gemeindeschreiber
sig. Felix Marti

Genehmigt vom Bau- und Justizdepartement mit Verfügung vom 03. März 2023

Ergänzung des Rechnungsadressats in § 13 Abs. 6 (Rechnungstellung *an die Grundeigentümerschaft*) von der Gemeindeversammlung genehmigt mit Beschluss Nr. GVB 24005 am 09. Dezember 2024.

Die Gemeindepräsidentin

Der Gemeindeschreiber

Jsabelle Scheidegger-Blunschy

Felix Marti

Genehmigt vom Bau- und Justizdepartement mit Verfügung vom ...05.02.2025.....

Anhang 1 zum Reglement über die Abfallbewirtschaftung

Festlegung der Verursacherkategorien und Höhe der Gebühren gemäss § 13 Abs. 4 des Reglements

| Kategorie | Gebührenrahmen | aktuelle Gebühr |
|---|---------------------|----------------------|
| <p>A: <u>Wohneinheit</u></p> <p>Alle im eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) eingetragenen Wohneinheiten gemäss eidgenössischem Wohnungsidentifikator EWID.</p> | CHF 200.00 - 280.00 | 200.00 ¹⁾ |
| <p>B: <u>Gewerbe-, Dienstleistungs- und Industriebetrieb mit mehr als 800 Litern pro Abfuhr</u></p> <p>Alle im Betriebs- und Unternehmensregister (BUR) eingetragenen oder noch einzutragenden Unternehmen und Betriebe wie Werkstätten und Produktionsfirmen ohne eigene Abfuhr, Verkaufsläden, Kioske, Filialbetriebe, Depots).</p> | CHF 600.00 - 840.00 | 600.00 ¹⁾ |
| <p>C: <u>Gewerbe-, Dienstleistungs- und Industriebetrieb bis 800 Liter pro Abfuhr</u></p> <p>Alle im Betriebs- und Unternehmensregister (BUR) eingetragenen oder noch einzutragenden Unternehmen und Betriebe wie</p> | | |
| <p>C1: Werkstätten und Produktionsfirmen ohne eigene Abfuhr, Verkaufsläden, Kioske, Filialbetriebe, Depots, oder Dienstleistungsanbieter aller Art;</p> | CHF 200.00 - 280.00 | 200.00 ¹⁾ |
| <p>C2: Geschäfte mit identischer Firmen- und Privatadresse (gem. Kat. A), Nebenerwerbstätigkeit im eigenen Haushalt, Holdinggesellschaften ohne Angestellte.</p> | CHF 0.00 - 70.00 | 0.00 ²⁾ |
| D: <i>aufgehoben</i> | | |

E: Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe mit eigener Abfuhr

Alle im Betriebs- und Unternehmensregister (BUR) eingetragenen oder noch einzutragenden Unternehmen und Betriebe mit weniger als 250 Vollzeitstellen, die auf eigene Kosten eine eigene regelmässige Abfuhr durchführen.

CHF 150.00 - 210.00 150.00 ¹⁾

Die Einstufung in die jeweilige Kategorie B, C1, C2 und E erfolgt durch die Gemeindeverwaltung. Im Zweifelsfall entscheidet der Gemeinderat.

¹⁾ vom Gemeinderat beschlossen am 26.04.2021

²⁾ vom Gemeinderat beschlossen am 18.01.2021